

„Ihr sollt ein Segen sein“

Kirchliche Regeln für die Spender von Segnungen

„Die Sakramentalien fallen unter die Zuständigkeit des Priestertums aller Getauften: Jeder Getaufte ist dazu berufen, ein 'Segen' zu sein (vgl. Gen 12,2) und zu segnen (vgl. Lk 6,28; Röm 12,14; 1 Petr 3,9). Daher können Laien gewissen Segnungen vorstehen (vgl. SC 79; CIC, can. 1168). Je mehr eine Segnung das kirchliche und sakramentale Leben betrifft, desto mehr ist ihr Vollzug dem geweihten Amt (Bischöfen, Priestern und Diakonen) (vgl. Benediktionale 16; 18) vorbehalten.“

Katechismus der Katholischen Kirche, 1669

„Spender der Sakramentalien ist der Kleriker, der mit der erforderlichen Vollmacht ausgestattet ist; einige Sakramentalien können gemäß den liturgischen Büchern nach dem Ermessen des Ortsordinarius auch von Laien gespendet werden, welche die entsprechenden Eigenschaften haben.“

Kodex des kanonischen Rechts, can. 1168

„Auf Grund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. Je mehr aber eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstantes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragte Laien segnen im Leben der Pfarrgemeinde oder im örtlichen öffentlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.

Die Weihe einer Kapelle oder eines Oratoriums (Nr.27), des Kreuzweges (Nr. 29), der Glocken (Nr. 3 1) und des Friedhofes (Nr.37) werden vom Bischof der Diözese vollzogen, der bei Verhinderung einen Vertreter beauftragt. Die Segnungen im Leben der Pfarrgemeinde (1. Teil) und im Leben der Öffentlichkeit (3. Teil) werden vom Priester oder entsprechend dem geltenden Recht vom Diakon vollzogen. Manche Segnungen sind aber sinngemäß nur dem Pfarrer (Kirchenrektor) vorbehalten, z. B. die Segnung eines Pfarr- oder Gemeindehauses. Die Segnungen im Leben der Familie (2. Teil) werden im allgemeinen von den Eltern gespendet.“

Benediktionale, Pastorale Einführung, 18-19

„Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu.

- Der Bischof leitet sinnvoller Weise Segnungen, die von Bedeutung sind für das Leben der Ortskirche.
- Die Priester stehen vor allem den Segensfeiern vor, die für die von ihnen geleitete Gemeinde als ganze bedeutsam sind.
- Diakone leiten bestimmte Segensfeiern, die in engem Zusammenhang mit ihrer pastoralen Tätigkeit, etwa in der Krankenseelsorge, stehen.

Um dieses große Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht, wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, sodass, wenn immer einer tauft, Christus selber taucht. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, da er versprochen hat: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi; durch sinnfällige Zeichen will in der Liturgie das Werk Christi als Priesteramt und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, daher dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen. Infolgedessen ist jede liturgische Handlung als Werk Christi anzusehen, in dem die Kirche, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Eucharistie, Sacrosanctum Concilium Nr. 7

Doch wo immer ein Priester anwesend ist, übernimmt dieser den Vorsteherdienst Diakon in der seinem Amt zukommenden Weise mitwirkt.

Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft und auf die sakramentale Mitte des kirchlichen Lebens bezogen ist, umso mehr ist ihre Leitung Sache des Pfarrers, der sie nach Möglichkeit selbst wahrnehmen wird.

Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie.

Über die von Laien vollzogenen Segnungen im häuslichen und familiären Bereich hinaus können Laien vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Die Beauftragung geschieht sinnvollerweise in der Regel für solche Segnungen, die eine Nähe zum pastoralen Tätigkeitsbereich der beauftragten Laien haben und Personen oder Personengruppen gelten, die ihrer Sorge in besonderer Weise anvertraut sind. Im Einzelnen können folgende Segnungen von dazu beauftragten Laien übernommen werden:

a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres

- Segnung des Adventskranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniestag (Benediktionale, Nr. 4, 5)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6; ein Laie spricht die Segensbitte 2 ohne Segensgebärde)
- Segnung und Austeilung der Asche in einem Wortgottesdienst (Messbuch)

b) Anlassbezogene Segnungen

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute bei ihrer Silbernen oder Goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)
- Reisesegen (Benediktionale, Nr. 26)
- Krankensegen (Benediktionale, Nr. 53 und 56-, vgl. oben Nr. 43)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69-80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86– 94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95-98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99).

Vor allem wird der Blasiussegen von vielen Gläubigen besonders eng mit dem Dienst des Priesters verbunden. Deshalb sollten alle Möglichkeiten zur Mitwirkung des Priesters ausgeschöpft werden, bevor ein Laie diesen Dienst übernimmt. Gegebenenfalls müsste die Gemeinde vor der Feier über diese Bemühungen informiert werden."

Die Deutschen Bischöfe: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie (1999, 8. Aufl. 2010), 52-53

„Eine gemeinsame Dank- oder Segensfeier ist im Kreis der Familie oder Hausgemeinschaft sinnvoll – an Geburtstagen und Jubiläen, vor wichtigen Einschnitten im Leben, aber auch wenn Andachtsgegenstände (Kreuz, Rosenkranz...) oder Dinge des Alltags (Haus, Fahrzeug...) in Gebrauch genommen werden.“

Gotteslob, 27,1

Quelle: praxis gottedienst 5/15, Seite 4f